

# RS Vwgh 1993/11/24 93/15/0190

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1993

## Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

- BAO §102;
- VwGG §26;
- ZustG §21;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):93/15/0191

## Rechtssatz

Daß mit der Zustellung eines Bescheides der Abgabenbehörde zweiter Instanz die Frist für die Beschwerde an den Gerichtshof ausgelöst wird, stellt keinen besonders wichtigen Grund dar, die Zustellung zu eigenen Händen zu verfügen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993150190.X02

## Im RIS seit

03.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

25.11.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>